

Gang der Berathung ist folgender gewesen: Als über §. 4. verhandelt wurde, hat die geehrte Deputation angeführt, die Staatsregierung wolle, daß größere Gerichtsbezirke gebildet würden. Allein hierzu ist es nicht nöthig, den gesetzlichen Zwang, daß jeder Gerichtsbezirk 2000 Seelen enthalten soll, anzuwenden. Es reicht schon hin, daß nach §. 20. festgesetzt wird, daß jeder Gerichtshalter ein fixes Einkommen von mindestens 200 Thln. erhalten muß. Denn hierdurch werden die Inhaber kleinerer Gerichtsbezirke schon genöthigt, sich zu vereinigen. Dinstreitig haben viele von der Versammlung hierauf gerechnet und also jene Bestimmung in der Voraussetzung fallen lassen, daß diese in §. 20. angenommen werde. Will man beide verwerfen, so fehlt es an einer Nöthigung zur Vereinigung kleinerer Gerichtsbezirke gänzlich.

D. Deutrich: Es sei ein wesentlicher Zweck des vorliegenden Gesetzes, den Richtern eine möglichst selbstständige Stellung zu sichern. Diese Selbstständigkeit aber zu erreichen, müsse ihnen ein verhältnißmäßiger Gehalt ausgesetzt und deshalb ein Minimum als gesetzliche Bedingung bestimmt werden. Wer diese Bedingung nicht erfüllen wolle, möge seine Gerichtsbarkeit aufgeben. Werde der Vorschlag der Deputation nicht angenommen, so verfehle das Gesetz seinen Hauptzweck, das Aufheben kleiner Gerichtsbezirke, in welchem er ein wesentliches Mittel der Verbesserung der Rechtspflege in Sachsen erkennen müsse. — Wenn er sich bei dem Beginne der Berathung für den vorliegenden Gesetzentwurf, und nicht für die allgemeine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgesprochen, so habe er dieß aus der Ueberzeugung gethan, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die wesentlichsten Mängel derselben beseitigt würden. Bereits bei dem 4. §. habe aber die Majorität der Kammer sich gegen die wichtigste Bestimmung des Gesetzes: daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nur dann fortbestehen könne, wenn ein Gerichtsbezirk wenigstens 2000 Seelen zähle, erklärt. Die Deputation weise bei jenem §. darauf hin, daß man durch Bestimmung eines Minimums des Gehaltes von 200 Thln. für einen Patrimonialrichter, den Zweck der Bildung größerer Districtsgerichte ebenfalls erreichen werde. Wolle man nun hier das Deputationsgutachten verwerfen, so werde der Zweck des Gesetzes ganz vereitelt.

Fürst v. Schönburg: Ohne den Vorschlag der Deputation anzunehmen, lasse sich den Zweck des Gesetzentwurfes gar nicht erreichen. Die unveränderte Annahme des letztern gewähre nur einen Maßstab für einen einzelnen Fall, alle übrigen blieben dann unentschieden. — Was die Sache selbst anlange, so falle sie minder bedenklich, wenn man die von der Deputation vorgeschlagene Bildung der Patrimonialgerichte zweiter Classe im Auge behalte; auf sie könne man den vorliegenden §. nicht anwenden, und doch gewährten diese gerade die angemessenste Modalität für kleinere Gerichtsbezirke.

v. Einsiedel: Als vermittelnden Ausweg erlaube er sich vorzuschlagen: den Schluß des ersten Satzes des §. dahin abzuändern: „und der nicht unter 10 Thlr. von jedem Hundert der

Seelenzahl der Gerichtsbefohlenen betragen darf.“ Auf diese Weise brauche die Bestimmung des vorliegenden §. nur als Maßstab angesehen zu werden.

Staatsminister v. Könnert: Nachdem die Bestimmungen des §. 4. eine Abänderung erlitten, könne auch er den §. 20. nicht mehr nach dem Gesetzentwurfe vertheidigen, sondern müsse dem Gutachten der Deput. beitreten, da sie sich die Verhinderung kleinerer Gerichtsbezirke zum Hauptzweck gestellt habe. Der Zweck des §. habe darin bestanden, die Gerichtshalter vor der Zumuthung eines unverhältnißmäßig niedrigen Gehaltes zu sichern, und um zu verhüten, daß die Richterdirectoren die ihnen obliegenden Geschäfte nicht als bloße Nebengeschäfte betreiben möchten. Ähnliche Anordnungen seien auch bereits in den Städten durch die Städteordnung erlassen worden. Dem Antrage des v. Einsiedel könne er darum nicht beipflichten, weil man doch die mit einer kleinern Gerichtsbestellung verhältnißmäßig verbundenen häufigern Arbeiten nicht unberücksichtigt lassen dürfe.

v. Einsiedel nimmt hierauf seinen Antrag wiederum zurück.

Fürst v. Schönburg: Er behalte sich für den Fall der Verwerfung des Deputationsgutachtens weitere Anträge vor.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung werde sich bei etwaiger Verwerfung des Deputationsvorschlags nicht für die Fassung des Gesetzentwurfs erklären können.

Hierauf fragt der Präsident: 1) Genehmiget man den Vorschlag der Deputation? welches mit 18 gegen 9 Stimmen bejaht wird. 2) Nimmt man §. 20. mit der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung an? Dieß bejahen 14 gegen 13 Stimmen.

Prinz Johann: Um wo möglich jedes Bedenken gegen den Nutzen, welchen das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit gewähre, zu entfernen, werde es zweckmäßig sein, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß der Richter nicht gar zu entfernt von dem Gerichtsorte wohnen dürfe, und daß man, wo möglich darauf bedacht sei, stets offene Gerichtsexpeditiven zu erhalten, wo vielleicht die Entfernung vom Gerichtsbezirke eher größer sein könne. Zu dem Ende wünsche er einem von ihm entworfenen Zusatzparagraphen 20. b. dem Gesetze einverleibt zu sehen. Dieser Zusatzparagraph wird verlesen. Er lautet:

§. 20. b. (Anderer Bemerkungen). Bei für sich bestehenden Patrimonialgerichten darf der Gerichtshalter nicht über 3 Stunden von den verschiedenen Gerichtsorten seine Wohnung haben; auch ist eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher die Gerichtsbefohlenen zu jeder Zeit entweder an Gerichtsstelle, oder in der Wohnung des Gerichtshalters ihre Eingabe bewirken, und auch außer den festgesetzten Gerichtstagen ohne besondere Vergütung für den Reiseaufwand des Gerichtshalters diejenigen gerichtlichen Expeditionen, welche gesetzlich an Gerichtsstelle erfolgen müssen, erlangen können. — Dergleichen Gerichten ist Ausnahmeweise die Verlegung des Dingestuhls in der §. 8. für die Districtsgerichte bestimmten Weise unter Genehmigung des Justizministeriums zu gestatten, wenn sie sich zu Herstellung einer beständigen offenen Gerichtsstelle anheischig machen; auch kann solchen Fällen eine